



Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Wiesau

vom 28.10.2005

Aufgrund des Art. 42 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) (BayRS 2011-2-I) geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 1991 GVBl. S. 496, vom 10. Juni 1992 GVBl. S. 152, vom 25. Juni 1996 GVBl. S. 222, vom 26. Juli 1997 GVBl. S. 311, vom 26. Juli 1997 GVBl. S. 323, vom 12. April 1999 GVBl. S. 130, vom 16. Dezember 1999 GVBl. S. 521, vom 24. April 2001 GVBl. S. 140, vom 27. Dezember 2004 GVBl. S. 540 erlässt der Markt Wiesau folgende Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Wiesau auf den Verkehrsflächen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellenbuchten, Gehbahnen, Radwege und verkehrsberuhigte Zonen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung oder zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Anpflanzungen, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.
- (3) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen vom Fahrbahnrand aus.

Verbote

§3

Gefahrenabwehr

- (1) Gefahrenstellen, insbesondere Baustellen, Tagesbrüche, Steinbrüche, Erdvertiefungen u.ä. sind zu sichern.
- (2) An Einfriedungen von Grundstücken darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (3) Auf Einfriedungen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (4) Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf frei zugänglichen privaten Flächen dürfen Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere nur durch autorisierte Gewerbebetriebe oder sachkundige Personen ausgelegt werden.
- (5) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§4

Öffentliche Hinweisschilder und Abdeckungen

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist außer bei Gefahr im Verzuge vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken. Ebenso dürfen Hydranten, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.
- (3) Die im Absatz 1 aufgeführten Verfügungsberechtigten haben ferner zu dulden, dass andere öffentliche Arbeiten, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, auf ihrem Grundstück von dem hierzu Beauftragten nach Anmeldung durchgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§5

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen oder andere Tiere gefährden noch Sachen beschädigen können. Tiere, die sich im Besitz von Personen befinden, dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- (2) Auf Liegewiesen, insbesondere der Liegewiese am „Kipp Weiher“ und dem Liegebereich am Silbersee, sowie auf dem ausgewiesenen Trimm Pfad dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Dies gilt auch für die Gewässer „Kipp-Weiher“ und Silbersee. In anderen Anlagen

dürfen Hunde nur an kurzer Leine (nicht länger als 1,50 m) geführt werden. Für Kinderspielplätze und die Skateranlage gilt § 6 dieser Verordnung.

- (3) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde oder Pferde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§6

Kinderspielplätze und Skateranlage

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen und der Skateranlage kann durch eindeutige Hinweisschilder geregelt werden.
- (2) Der Alkoholverzehr auf allen Kinderspielplätzen und der Skateranlage ist verboten.
- (3) Tiere dürfen auf allen Kinderspielplätzen und der Skateranlage nicht mitgeführt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen auch gegen Ver- und Gebote auf den Hinweisschildern können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§7

Ordnung auf Verkehrsflächen und auf Anlagen

- (1) Auf Verkehrsflächen und auf Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen vermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch:
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen und das stille Betteln mit Beteiligung von Kindern;
 - b) den Aufenthalt von Personen und Personengruppen, die dadurch die Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs beschränken und sich trotz Aufforderung nicht unverzüglich entfernen;
 - c) Störungen, vor allem unter Alkoholeinwirkung (z.B. obszöne Gesten, lautstarke Äußerungen gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen), nachdem eine Aufforderung zum Unterlassen nicht beachtet wurde;
 - d) Nichtbeachten einer Aufforderung, eine Verunreinigung, die einer Person oder Personengruppe zugerechnet werden kann, zu entfernen;
 - e) Verrichten der Notdurft;
 - f) Das Lagern und das Übernachten (auch in Fahrzeugen);
 - g) Das Herrichten einer Behausung mit Decken, Zeltplanen, Matratzen, Kartonagen oder ähnlichen Materialien.
- (2) Der Genuss von Alkohol auf Verkehrsflächen und auf Anlagen außerhalb der genehmigten Freischankflächen ist verboten.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 8

Verunreinigungen

- (1) Verkehrsflächen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke u.ä. dürfen nicht beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und auf anderen privaten Flächen ohne Einverständnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten Werbeträger gleich welcher Art anzubringen. Sollten Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder erfolglos sein, hat der Nutznießer der Werbung bzw. der Auftraggeber die

- widerrechtlich angebrachten Werbeträger zu beseitigen. Wird dies unterlassen, können die Werbeträger auf Kosten desjenigen beseitigt werden, der die Werbung veranlasst hat.
- (3) Wer Werbematerial wie z.B. Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen.
 - (4) Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen und Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Verkehrsfläche zu verunreinigen.
 - (5) Es ist untersagt, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf Verkehrsflächen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben Verkehrsflächen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Verkehrsflächen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der Verkehrsflächen zu schütten oder einzuleiten..
 - (6) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 9

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zu Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 11 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte i.S. des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (6) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 10

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straße innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 11) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) einmal wöchentlich, möglichst jeden Samstag, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen;
 - b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
 - c) von Gras und Unkraut zu befreien.
Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 - b) die Straßenmittellinie und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 Buchstabe b einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

§ 12

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger trage gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 13 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§13

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksfläche.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 14

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 16 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 12 und 13 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 15

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 16

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 17

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Markt Wiesau von den Vorschriften dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, soweit keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsfläche die in § 10 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessenten der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Wiesau auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 13 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Wiesau auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können gemäß Art. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000 €; bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Wiesau über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter im Markt Wiesau vom 11.11.1991 außer Kraft.

Wiesau,
Markt Wiesau

(Toni Dutz)
Erster Bürgermeister